

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 715/72

Beschluß

in der Entschädigungssache

Dr. Edith E [REDACTED],

• S [REDACTED] L [REDACTED], H [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land BADEN-WÜRTTEMBERG,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 25. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter
Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und
Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 9. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom 22. Ju-
ni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebüh-
ren- und auslagenfrei; die außerge-
richtlichen Kosten trägt die Kläge-
rin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat ein erstmaliges Wahl-
recht nach Art. III Nr. 3 mit Nr. 4 Abs. 1 BEG-Schluß
verneint. Er ist der Auffassung, die Klägerin habe
durch ihr eigenes Erwerbseinkommen und den ihr zuzu-
rechnenden Anteil am Erwerbseinkommen des Ehemannes
im Juli 1958 - dem maßgebenden Zeitpunkt der früheren
Anspruchsregelung durch Vergleich - die ausreichende
Lebensgrundlage im Sinn der §§ 82 Abs. 2, 75 Abs. 2
BEG n.F. nachhaltig wiedererlangt.

- 3 -

Diese Entscheidung stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Beendigung des Entschädigungszeitraums bei der berufsgeschädigten Ehefrau und zu den Voraussetzungen für das erstmalige Wahlrecht in Art. III Nr. 3, Nr. 4 Abs. 1 EEG-Schluss seit den Entscheidungen RZW 1967, 407; 1971, 351 überein.

Die Einwände der Beschwerde sind unbegründet.

Die Entscheidung BGH RZW 1967, 407 verstößt unter keinem Gesichtspunkt gegen das Grundgesetz (vgl. BGH RZW 1969, 197 Nr. 29; BVerfG B. v. 18. März 1969 - 1 BvR 761/68). Die Zurechnung des Manneseinkommens beruht allein darauf, daß sich die wirtschaftliche Stellung der verfolgten Frau durch die Ehe und das Einkommen des Mannes bestimmt oder mitbestimmt (BGH, B. v. 25. März 1969 - IX ZB 107/68). Es ist unerheblich, ob die berufsgeschädigte Ehefrau ihre Arbeitskraft im gemeinsamen Haushalt tatsächlich nützt (vgl. BGH, Urteil vom 18. Dezember 1975 - IX ZR 93/72, zur Veröffentlichung bestimmt).

Die Feststellung der Nachhaltigkeit fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters; sie hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab. Der Berufungsrichter ist von Grundsätzen ausgegangen, die mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimmen (vgl. RZW 1967, 466; 1969, 196 Nr. 27). Daß er bei seiner zusätzlichen Erwägung geringfügige Einkommensteile berücksichtigt hat, die aus Beteiligungen der Eheleute, also aus



Vermögen, stammen und damit für die Klägerin nicht solche aus Erwerbstätigkeit sind, ist allerdings ein Rechtsfehler. Deshalb bedarf es aber keiner Zulassung der Revision; die Rechtslage ergibt sich zweifelsfrei unmittelbar aus dem Gesetz.

Mai

Henkel